

**Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss**  
**Teilabschnitt II**  
**- Dormagen –**

6. Änderung  
- Satzungsentwurf -

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
<u>Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke</u>	3 - 6
<b>1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -</b>	7
<b>2.) Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -</b>	8
<b>3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss</b>	9-14
6.1.1 Entwicklungsziele (Neufassung)	9
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee (Neufassung)	10-14
6.4.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung (Neufassung)	15
6.5.6 Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume (Neufassung)	16-17
<b>4.) Änderungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte</b>	18
Legende der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	19-21
Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor der 6. Änderung	22
Entwicklungs- und Festsetzungskarte 6. Änderung	23
<b>5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes</b>	24
Kartenauszug der Lage des FFH-Gebietes vor der 6. Änderung	25
<b>6.) Strategische Umweltprüfung</b>	26

# Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

## RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan II – Dormagen – des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 6. Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, BGBl. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- des Landes Nordrhein-Westfalen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW. 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 LG NW am 02.10.2002 die Aufstellung dieser Änderung des Landschaftsplanes beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 07.04.2003 bis 09.05.2003 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 29.03.2003 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 29 Abs. 1 i. V. m. § 27 LG NW in Form der öffentlichen Darlegung und Anhörung in der Zeit vom 12.11.2012 bis 14.12.2012 nach ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.2012 stattgefunden.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat am 18.06.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfs dieser Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 27 a und § 27 c LG NW beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Der Entwurf dieser Änderung des Landschaftsplanes in der hier vorliegenden Fassung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 07.09.2013 in der Zeit vom 16.09.2013 bis 14.10.2013 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß §§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 17.12.2013 in der gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung als Satzung beschlossen.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Kreistagsabgeordneter

Anzeige:

Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § 28 LG NRW der Bezirksregierung Düsseldorf – Höhere Landschaftsbehörde – am \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_, angezeigt. Rechtsverstöße wurden – nicht – geltend gemacht.

Düsseldorf, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bezirksregierung

\_\_\_\_\_  
Siegel

Gemäß § 28 a LG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit in der öffentlichen Auslegung und Bereithaltung dieser Änderung des Landschaftsplanes am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Der Landschaftsplan tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landrat

## 1.) Erläuterungen zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II - Dormagen -:

Für die 6. Änderung des LP II wurde nach Aufstellungsbeschluss im Jahr 2002 bereits im Jahr 2003 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gemäß § 29 Landschaftsgesetz durchgeführt. Die Grundlage für diese Beteiligung war der Vorentwurf aufgrund der naturschutzfachlichen (FFH-Gebietsbeschreibungen) und naturschutzrechtlichen Vorgaben im Jahr 2003.

Vor Weiterführung des Änderungsverfahrens sollte gemäß Beschluss des Kreistages von 2004 zunächst die rechtskräftige Ausweisung der FFH – Gebiete durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger abgewartet werden.

Nach Änderung des BNatschG vom 29.07.2009 sind die gemeldeten FFH – Gebiete nach Veröffentlichung im EU - Amtsblatt rechtskräftig. Die Veröffentlichung des FFH – Gebietes „Wahler Berg“ erfolgte am 15.01.2008.

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.2002.

Gemäß § 32 Abs. 2 BNatschG sind die FFH - Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. § 32 Abs. 3 BNatschG bestimmt weiterhin, dass in der Schutzausweisung dargestellt werden soll, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten gem. den Anhängen der FFH - Richtlinie zu schützen sind. Weiterhin soll durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt werden, dass den Anforderungen der FFH - Richtlinie entsprochen wird.

Der Satzungsentwurf wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nur geringfügig geändert. Es wurde die Anregung des Geologischen Dienstes - hinsichtlich der Ergänzung des Schutzzweckes übernommen:

Die Ordnungsnummer 6.2.1.2 A) Schutzzweck wird um die Ziffer 4. wie folgt ergänzt:

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2		
	<b>A) Schutzzweck</b>	
	.....	
	4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.	Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.

## **2.) Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt II – Dormagen -**

Diese Planung enthält gem. § 32 BNatschG insbesondere folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen des Landschaftsplanes:

- Änderung der Entwicklungsziele
- Anpassung der Schutzgebietsabgrenzungen entsprechend der FFH-Gebietsausweisung,
- Ergänzung des Schutzzweckes insbesondere hinsichtlich der prioritären natürlichen Lebensraumtypen und prioritären Arten gem. Anhang FFH-Richtlinie,
- Ergänzung des Schutzzweckes hinsichtlich der geowissenschaftlichen Bedeutung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne,
- Ergänzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen zu der FFH-Gebietsausweisung.

Gegenstand der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreises Neuss ist die Anpassung der Gebietsabgrenzung und der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ gem. den Vorgaben für das FFH – Gebiet „Wahler Berg“ (DE-4806-305).

**3.) Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes II - Dormagen - des Rhein-Kreis Neuss**  
**Die Erläuterungen der Entwicklungsziele 6.1.1 werden wie folgt geändert:**

**Entwicklungsziele (Neufassung)**

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<b>Entwicklungsziel 1 G</b> <b>Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden</b>	<p>Dieses Entwicklungsziel wird für den Bereich der Sanddüne des Naturschutzgebietes "Wahler Berg / Hannepützheide" dargestellt.</p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Erhaltung und Entwicklung der Sandheiden auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2310)</li> <li>– Erhaltung und Entwicklung der Sandtrockenrasen auf Binnendünen (FFH-Lebensraumtyp-Nr.2330)</li> <li>– Erhaltung durchgewachsener Eichenniederwald auf Sand mit alten, mehrstämmigen Quercus robur (Kulturlandschaftsrelikt)</li> <li>– Pflege wärmeliebender Saumgesellschaften und Fragmente trockener Glatthaferwiesen mit Stromtal-Arten und typischer Schmetterlingsfauna</li> <li>– Umwandlung der Ackerflächen zwischen Wahler Berg und Hannepützheide in Heideflächen</li> <li>– Betretungsverbot</li> </ul>

**Die textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet 6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt neu gefasst:**

**Naturschutzgebiete (Neufassung)**

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2	<u>Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee"</u>	
6.2.1.2	<p>Gemarkung: Zons            Flur: 11            Flurstücke: 168, 169</p> <p>Gemarkung: Zons            Flur: 12            Flurstücke: 12-15, 20-22, 28 – 33, 39-45, 46 tlw., 49-62, 88, 89, 92, 99 tlw., 125 -127, 138 tlw., 159 tlw.</p> <p>Gemarkung: Zons            Flur: 10            Flurstücke: 33-38, 202, 203</p> <p>Flächengröße: 91 ha</p> <p><b>A) Schutzzweck</b></p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>1. zur Erhaltung und Entwicklung der Flugsanddüne im Bereich des FFH-Gebietes "Wahler Berges" (8 ha) mit ihren offenen Sandflächen und größeren Beständen der Silbergrasflur, Calluna-Heideflächen, Sand-Magerrasen, Besenginsterheide und Eichen- Birkenwälder als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Tier- und Pflanzenarten:</p>	<p>Das Teilgebiet „Wahler Berg“ ist als FFH-Gebiet gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) im EU-Amtsblatt L12/1 vom 15. Januar 2008 ausgewiesen.</p>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
a)	<p>insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sandheiden auf Binnendünen (2310)</li> <li>• Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330)</li> </ul>	<p>Für die Ausweisung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie ausschlaggebend sind insbesondere die Sandheiden auf Binnendünen und die Sandtrockenrasen auf Binnendünen.</p>
b)	<p>zur Erhaltung, Pflege und Optimierung der FFH-Lebensraumtypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190)</li> <li>• Artenreiche Flachlandmähwiese (6510)</li> </ul>	
c)	<p>zur Förderung und Sicherung eines Trittsteinbiotops zwischen größeren Gebieten mit dem Biotoptypenkomplex der Binnendünen an Lippe, Ems, Maas und Rhein</p>	<p>Das Gebiet befindet sich in einem guten Erhaltungszustand und dient der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG. Es ist daher zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>
d)	<p>zur Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art. 4 (2) der VS-RL: Nachtigall. Des Weiteren dient die Festsetzung als Naturschutzgebiet zur Erhaltung der in dem Gebiet des „Wahler Berges“ vorkommenden gefährdeten bzw. stark gefährdeten Vogelarten der Roten Liste NRW bzw. der BRD: Gartenrotschwanz.</p>	
e)	<p>zur Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie: Zauneidechse sowie zur Erhaltung der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Arten der Roten Liste der BRD/NRW.</p>	
f)	<p>zur Erhaltung und Förderung von gut erhaltenen, nicht über-</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>bauten oder aufgeforsteten Dünen des linken Niederrheins von landesweiter Bedeutung.</p>	
	<p>2. zur Erhaltung und Entwicklung der Wald-Heide-Komplexe im Bereich der "Hannepützheide" auf nährstoffarmen Sandböden sowie zur Wiederherstellung naturnaher Eichen-Birken und Eichen-Buchenwälder im Waldbereich "Hannepützheide", bei Entwicklung der dort vorhandenen Heiderelikte. Die Festsetzung erfolgt insbesondere weiterhin gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung der verbindenden Heideflächen auf den zurzeit landwirtschaftlich genutzten, nährstoffarmen Sandböden.</p>	
	<p>3. Die Festsetzung für den Bereich "Martinsee" erfolgt gemäß § 20 Satz 2 LG NW zur Wiederherstellung und Entwicklung des Abgrabungsgewässers und seines Umfeldes für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für wassergebundene Tierarten (z. B. Amphibien, Vogelarten des Uferrohrichts und der offenen Wasserflächen, Uferschwalben, heimische Fischarten) und im Bereich der trockenen Böschungen für Tier- und Pflanzenarten der primären Dünenvegetation (z. B. Heide- und Sandmagerrasen).</p>	
	<p>4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.</p>	<p>Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.“</p>
	<p><b>Gebietsspezifische Verbote und Gebote</b></p>	
	<p>Zur Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile und zum Erreichen des Schutzzwecks</p>	

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>werden folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote, über die generellen Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete nach dem Landschaftsplan, hinaus (6.2.1, I-III) festgesetzt:</p>	
	<p><b>B) Gebietsspezifische Verbote</b></p>	
	<p>Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:</p>	<p>Zu dem Verbot der Anwendung von Düngemitteln zählt auch die Kalkung der Flächen. Bis zur Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen mit dem Ziel der Entwicklung von Heide- und Sandmagerrasen bleibt die ordnungsgemäße ackerbauliche Nutzung unberührt.</p>
	<p>18. Düngemittel und Biozide außerhalb von Ackerflächen anzuwenden</p>	
	<p><b>C) Gebietsspezifische Gebote</b></p>	
	<p>4. Die Fischereipachtverträge sind in Bezug auf die angemessene Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz zu prüfen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Prüfung sind bei neu abzuschließenden Fischereipachtverträgen zu berücksichtigen.</p>
	<p>Hierzu gehört insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Prüfung des Ausschlusses eines künstlichen Fischbestandes zur</li> <li>- Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestandes, sowie</li> <li>- die Prüfung der Notwendigkeit zur Ausweisung von Uferbereichen mit Angelverbot.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Festlegung eines dem Schutzzweck entsprechenden Fischbestandes ist erst nach Auswertung der Besatz- und Fangstatistiken möglich. Diese Unterlagen sind vom Ausübenden des Fischereirechts zur Verfügung zu stellen.</li> <li>- Zur Ruhigstellung des NSG sollten nach Abschluss der Rekultivierung des Abtragungsgewässers zur Erreichung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Uferabschnitte von der Angelnutzung ausgenommen werden.</li> </ul>

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen.	
	<b>D) Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:</b>	
	keine	
	<b>E) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen</b>	
	Zur Erreichung des Schutzzweckes für das Naturschutzgebiet "Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee" werden unter den Entwicklungsteilzielen 1 G, 1 I, 3 +7, 7 gemäß § 26 LG NW folgende Maßnahmen festgesetzt:	
	Anpflanzungen (6.5.1.6, 6.5.1.13, 6.5.1.14)	
	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (6.5.6.10-6.5.6.16, 6.5.6.32)	

**Die textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen zu dem Naturschutzgebiet  
6.2.1.2 „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ werden wie folgt ergänzt:**

**6.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in Naturschutzgebieten  
und geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 25 LG NW (Neufassung)**

<b>Ordnungs-Nr.</b>	<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>6.4.2</b>	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung</b>	
6.4.2.3	<u>Waldflächen „Wahler Berg“</u> Auf der Waldfläche ist nur eine einzelstammweise und niederwaldartige Hudewaldnutzung zugelassen.	Bei der Waldfläche handelt es sich um den FFH-LRT Alte Eichenwälder (mit Hudewaldnutzung) sowie einen trockenen Eichen-Birkenwald. Dieser Waldtyp ist nach § 62 LG NW geschützt. Eine forstliche Nutzung der Fläche sollte unterbleiben.

## 6.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW (Neufassung)

Ordnungs-Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
<b>E 1 G</b>	<b>Festsetzungen im Entwicklungsziel 1 G</b>	
	Zur Verwirklichung des Entwicklungszielzieles 1 G sowie zur Erreichung des Schutzzweckes für das NSG 6.2.1.2 "Wahler Berg, Hannepützheide, Martinsee" werden folgende Festsetzungen getroffen:	Entwicklungsziel 1 G: Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhaltung und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden.
		Flächengröße: ca. 11,8 ha
<u>6.5.1</u>	<u>Anpflanzungen</u>	
6.5.1.6	Anpflanzung - Anpflanzung von Gehölzstreifen entlang der B 9 (Schutzpflanzung zum NSG "Wahler Berg"), 2.000 qm	
<u>6.5.6</u>	<u>Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
6.5.6.10 Fd	Heide-, Sandmagerrasenpflege  Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Offenlandflächen sind als Sandheide und Sandtrockenrasen zu pflegen.  Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung der FFH-LRT Sandheiden und Sandtrockenrasen auf Binnendünen als Kernflächen des NSG erforderlich. Für die Meldung des Gebietes als Schutzgegenstand gemäß der FFH-Richtlinie sind diese Flächen ausschlaggebend. Gleichzeitig handelt es sich um einen geschützten Biotop nach § 62 LG NW.
6.5.6.32 Fd	Eichenwaldpflege  Die im Entwicklungsziel 1 G vorhandenen Waldflächen sind als alter bodensaurer Eichenwald (mit Hudewaldnutzung) zu pflegen.  Gemarkung: Zons Flur: 12 Flurstücke: 22 tlw., 28-32 tlw., 92 tlw., 182 tlw.	Die Pflegemaßnahme entspricht dem Maßnahmenkonzept zum FFH-Gebiet „Wahler Berg“; sie ist zur Erhaltung und Entwicklung des FFH-LRT Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (mit Hudewaldnutzung) erforderlich.

- a) Absenkung des Bestockungsgrades
- b) Belassen von Fehlstellen und Verlichtungen
- c) Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze und ihrer Verjüngung
- d) Beweidung

#### **4.) Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:**

Die Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sind aus dem anliegenden Ausschnitt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der 6. Änderung des LP II ersichtlich. Es handelt sich um eine geringfügige Erweiterung der östlichen Naturschutzgebietsgrenze auf die Flurstücke 28 und 29 sowie teilweise 22 in der Gemarkung Zons, Flur: 12 aufgrund der Anpassung an die FFH-Gebietsgrenzen.

Legende:

## Legende Landschaftsplan

### ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

(§ 18 LG NW)

#### Erhaltung



Erhaltung einer Flugsanddüne sowie Erhalt und Entwicklung von Sandmagerrasen und Heideflächen auf nährstoffarmen Sandböden



Erhaltung von Waldflächen und langfristige Umwandlung nicht bodenständiger Gehölzbestände in naturnahe bodenständige Waldbestände

#### Anreicherung



Anreicherung einer überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft ohne natürliche oder naturnahe Elemente

#### Wiederherstellung



Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

#### Entwicklung



Entwicklung der Landschaft unter besonderer Beachtung des Biotop- und Artenschutz

### BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 20 – 29 BNatschG)



Naturschutzgebiete

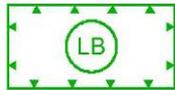
## Legende Landschaftsplan



**Landschaftsschutzgebiete**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**



**Geschützte Landschaftsbestandteile**

## ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN

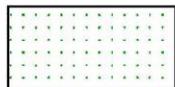
(§ 24 LG NW)



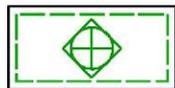
**Natürliche Entwicklung**

## FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG

(§ 25 LG NW)



**Wiederaufforstung mit bestimmten Laubholzanteilen**



**Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

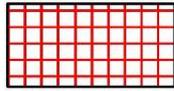
## ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN

(§ 26 LG NW)



**Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume**

Legende Landschaftsplan



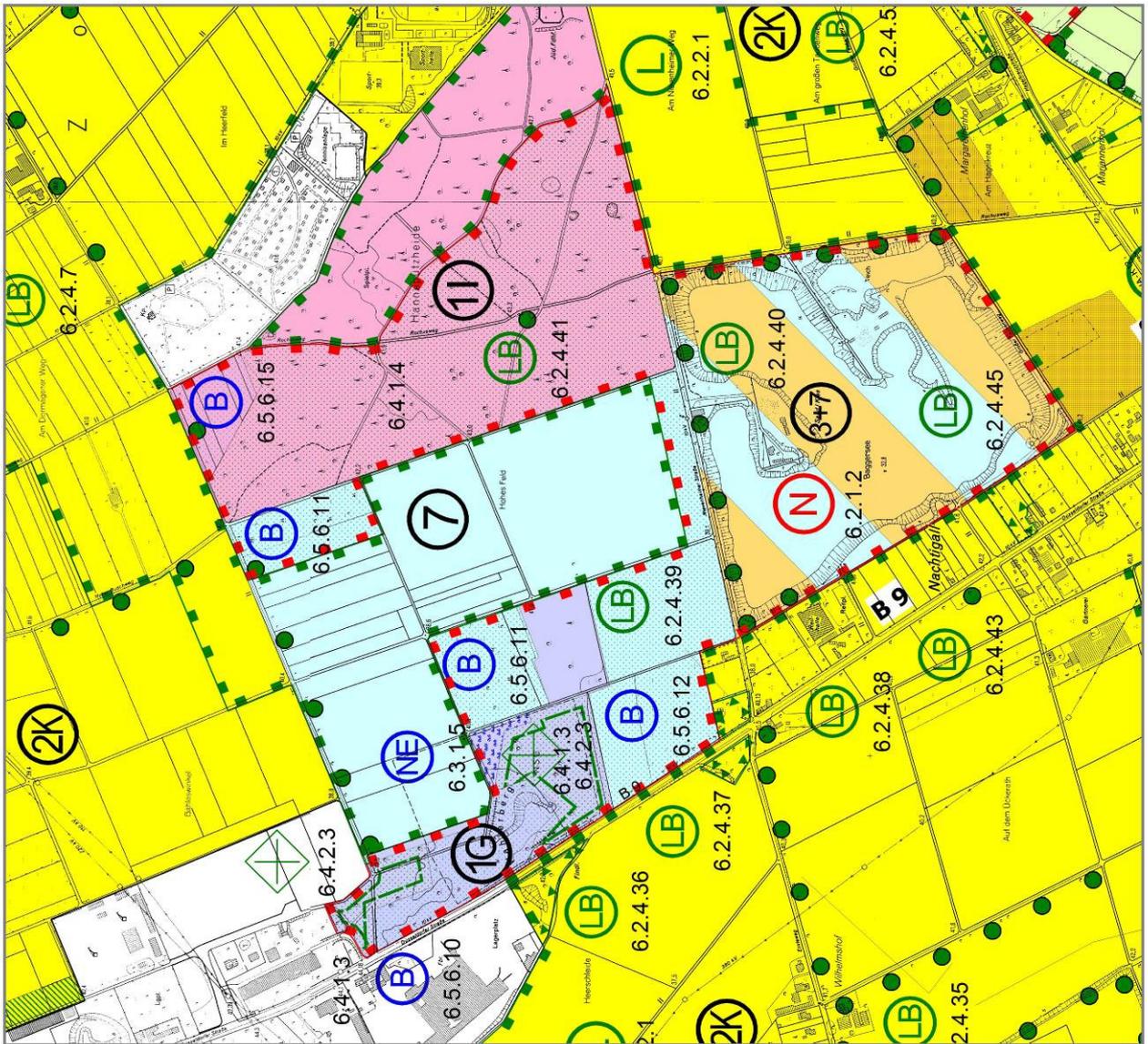
**Umwandlungsverbot**

**ABGRENZUNGEN**



**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Landschaftsplanes**

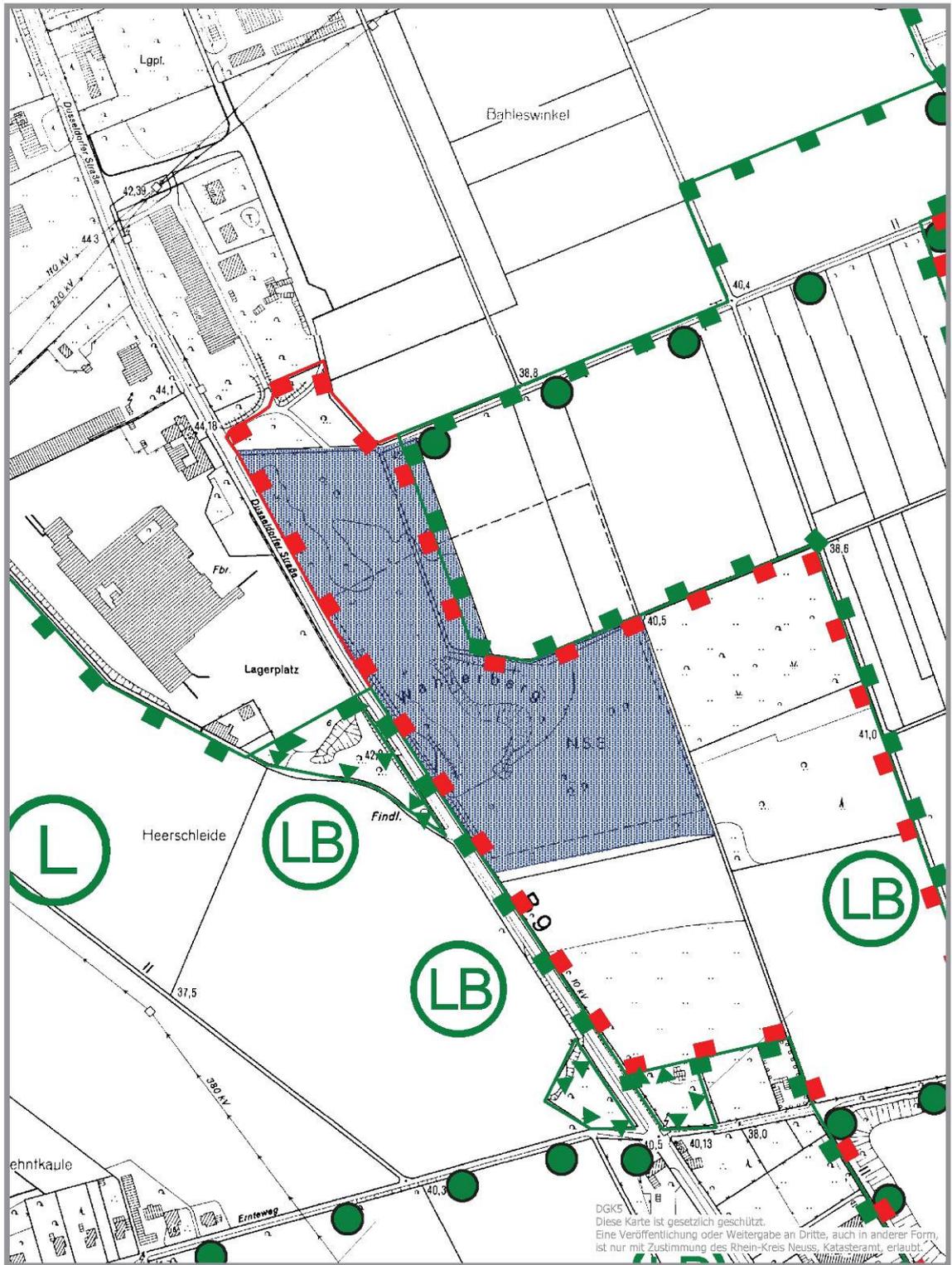




**thein kreis neuss**  
 Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung  
Unterstraße 15, 41535 Grevenbroich  
**Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss  
 Teilabschnitt II - Dormagen-  
 6. Änderung FFH- Gebiet "Wähler Berg"**  
 Maßstab 1:5.000  
Das Bild ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Rhein-Kreises Neuss, insbesondere, wenn es sich um das Zusammenfügen von Einzelbildern, Dokumenten, Texten etc. handelt.

## **5.) Lage und Grenze des FFH-Gebietes**

Gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sind FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen. Die Lage des FFH-Gebietes „Wahler Berg“ (DE-4806-305) innerhalb des Naturschutzgebietes „Wahler Berg, Hannepützheide und Martinsee“ und seine Grenzen sind der nachstehenden Karte zu entnehmen.



Amt für Entwicklungs-  
und Landschaftsplanung  
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich

Maßstab 1:5000

### Lage und Grenze des FFH-Gebietes "Wahler Berg"

Stand: August 2012



rhein  
kreis  
neuss

## 6.) Strategische Umweltprüfung

### **Strategische Umweltprüfung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt II – Dormagen – hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 6. Änderung des LP II – Dormagen – zu, da es sich lediglich um die Anpassung des LP gem. FFH - RL handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan II – Dormagen – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.